

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

14. Februar 2020

Jahrgang 13

Nr. 3/2020

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 18	Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wegkoppel“
Seite 20	Bekanntmachung der 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergarten der Gemeinde Bollingstedt
Seite 23	Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jübek über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter / innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
Seite 25	Bekanntmachung der Gemeinde Ellingstedt über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ellingstedt nach 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Gemeinde Bollingstedt

Beschluss über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wegkoppel“ der Gemeinde Bollingstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 15.08.2019 die 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 9 „Wegkoppel“ der Gemeinde Bollingstedt für das Gebiet südlich der Straße „Norderweg“, westlich des „Schmiedeweges“, nördlich der Hauptstraße (L28) und östlich des „Bollingstedter Weges“ im Ortsteil Gammellund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

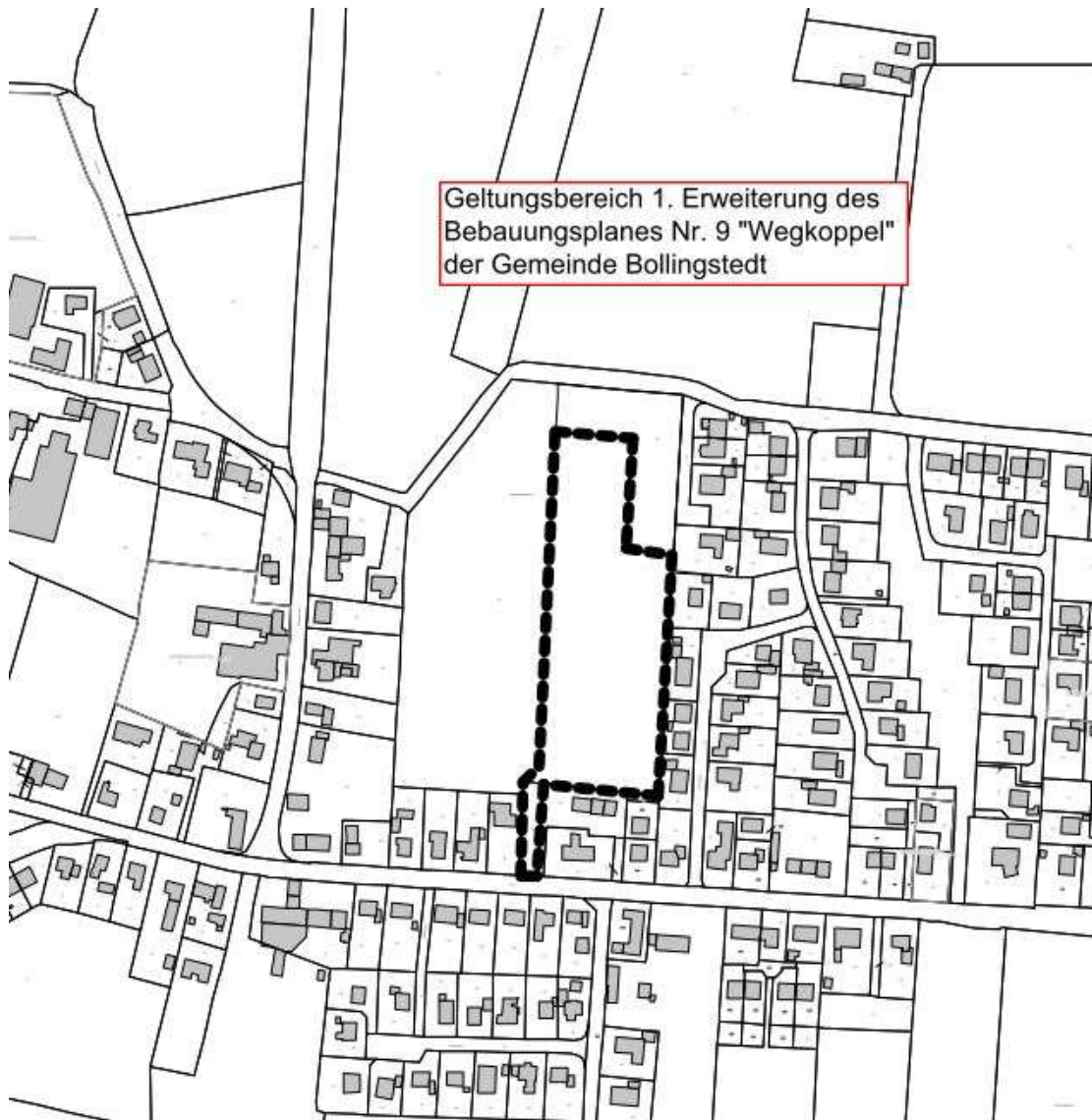
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 14.02.2019

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß



12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Bollingstedt

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 06. Februar 2020 beschlossene 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Bollingstedt wurde durch den Bürgermeister am 06. Februar 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 14 Februar 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Kruse

12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Bollingstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1 , 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 11 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Bollingstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Februar 2020 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der monatliche Teilbetrag beträgt für

- ein Kind im Alter ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr besucht, 155,--
€,

Inanspruchnahme der Regelbetreuung für ein Kind ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr an höchstens **drei Tagen** pro Woche besucht,
93,-- €,

Inanspruchnahme der Regelbetreuung für ein Kind ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr an höchstens **zwei Tagen** pro Woche besucht,
62,-- €,

- ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr besucht 290,-- €,

Inanspruchnahme der Regelbetreuung für ein Kind bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr an höchstens **drei Tagen** pro Woche besucht,
174,-- €,

Inanspruchnahme der Regelbetreuung für ein Kind bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr an höchstens **zwei Tagen** pro Woche besucht,
116,-- €,

Inanspruchnahme der **zusätzlichen Betreuung** in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr für

- ein Kind im Alter ab drei Jahren
(5 Tage Regel- und Zusatzbetr.) 225,--
€,

- ein Kind im Alter ab drei Jahren
(5 Tage Regel- und 2 Tage Zusatzbetr.) 183,--
€,

- ein Kind im Alter ab drei Jahren mit Regelbetreuung an **3 Tagen** und

- | | |
|--|-----------|
| Zusatzbetreuung an ebenfalls 3 Tagen | 135,-- €, |
| - ein Kind im Alter ab drei Jahren mit Regelbetreuung an 2 Tagen und Zusatzbetreuung an ebenfalls 2 Tagen | 90,-- €, |
| - ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren
(5 Tage Regel- und Zusatzbetr.) | 400,-- €, |
| - ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren
(5 Tage Regel- und 2 Tage Zusatzbetr.) | 334,-- €, |
| - ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren mit Regelbetreuung an 3 Tagen und Zusatzbetreuung an ebenfalls 3 Tagen | 240,-- €, |
| - ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren mit Regelbetreuung an 2 Tagen und Zusatzbetreuung an ebenfalls 2 Tagen | 160,-- €, |
- Inanspruchnahme der **zusätzlichen Betreuung** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr für
- ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
60,-- €,
 - ein Kind im Alter ab drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
30,-- €,
 - Ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gemäß § 3 Absatz 2 der Kindertageseinrichtung
95,-- €

Für das **Mittagessen** wird **pro Mahlzeit** eine Gebühr von **4,80 Euro** erhoben.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. März 2020 in Kraft.

Bollingstedt, den 06. Februar 2020

L.S.

Prätorius
Bürgermeister

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jübek über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Jübek am 10. Februar 2020 beschlossene 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jübek über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) wurde durch den Bürgermeister am 10. Februar 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 14. Februar 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Reese

**2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jübek
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten
und Ehrenbeamtinnen und Gemeindevertreter/innen
sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek vom 10.02.2020 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

I.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gemeinde- / Ortswehrführer und Stellvertreter

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 (2) Nr. 3 der EntschVOFF.
- (2) Die stellvertretende Gemeindeführerin oder der stellvertretende Gemeindeführer sowie die Stellvertreter/innen der Ortswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 (4) in Verbindung mit § 2 (2) Nr. 3 der EntschVOFF.
- (3) Daneben erhalten der Gemeinde- und der Ortswehrführer sowie ihre Stellvertreter ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOFF.

II.

Diese Nachtragssatzung zum 1. März 2020 in Kraft.

Jübek, den 10. Februar 2020

Gez.

L.S.

Jensen-Nissen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Ellingstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ellingstedt nach 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.01.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ellingstedt der Gemeinde Ellingstedt für die Ortslage Ellingstedt und die Begründung liegen
vom 24.02.2020 bis 27.03.2020

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 12, während folgender Zeiten:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-arensharde.de/seite/423067/bauleitplanung.html> zugänglich.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ellingstedt wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o. g. Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Silberstedt, den 14.02.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Tams